



## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

**Antrag der Knauf Integral KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer bestehenden Anlage mit Erweiterung der Abbaufläche um 10,97 ha für den Abbau von Gipsgestein auf den Flurstücken 2999, 3015, 3030, 3031, 3032, 3034, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 30454, 3045/1 in Satteldorf, Am Bahnhof 16.**

Die Knauf Integral KG, Am Bahnhof 16, 74589 Satteldorf, beabsichtigt, die Abbaufläche des bestehenden Gipsbruchs Simmelbusch auf den Flurstücken 2999, 3015, 3030, 3031, 3032, 3034, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 30454, 3045/1, Gemarkung Satteldorf, für den Abbau von Gipsgestein um 10,97 ha zu erweitern. Mit dem Abbau soll voraussichtlich im 2. Halbjahr 2020 begonnen werden.

Für dieses Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 2.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren wird mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwäbisch Hall.

Gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 2.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für Vorhaben, die geändert werden und für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, zunächst eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen, aus der sich ergibt, ob eine UVP-Pflicht besteht. Mit Schreiben vom 01.07.2019 hat die Antragstellerin jedoch bei der Genehmigungsbehörde die Durchführung der freiwilligen UVP gem. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Aus diesem Grund entfällt die Vorprüfung und es besteht für das geplante Vorhaben gem. § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV i. V. m. Ziffer 2.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen (Pläne und Beschreibungen) sowie die derzeit dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, samt UVP-Bericht, liegen je einschließlich vom **04.02.2020 bis 03.03.2020** bei folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:



1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Karl-Kurz-Str. 44, 74523 Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Gebäude B, Raum 3.01
2. Bürgermeisteramt Satteldorf, Satteldorfer Hauptstraße 50, 74589 Satteldorf, Raum 11 im 1. OG

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Anlagen- und Betriebsbeschreibung; hydrogeologische Gutachten; Sprenggutachten; Luftgutachten; Lärmschutzgutachten; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Rekultivierungsplan; saP- Bericht; Fachbeitrag Tiere und Pflanzen mit Plandarstellungen; Erhebungen Holzkäfer und Wildbienen; Erläuterungen zum Absetzbecken, Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de) auf der Startseite unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar. Zusätzlich zur Auslegung wird das Vorhaben auch über das zentrale UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können je einschließlich **vom 04.02.2020 bis 02.04.2020** bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall unter [Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de](mailto:Immissionsschutzbehoerde@LRASHA.de) vorgebracht werden. Jede Einwendung muss – vollständig und deutlich lesbar – den Namen, die Unterschrift sowie die Anschrift des Einwendungsführers enthalten.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen sowie gleichförmige Eingaben, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können nicht berücksichtigt werden. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen sind gem. § 12 Abs. 2 S. 1 u. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt zu geben. Gem. § 12 Abs. 2 S. 3 der 9. BImSchV ist der Name und die Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.



Die Einwendungen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Gemeinde oder dem Landkreis eingegangen sein, damit sie im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt dies hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes Schwäbisch Hall [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de) unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“.

Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Donnerstag, 07.05.2020 ab 10:00 Uhr**  
**Rathaus Sitzungssaal**  
**Satteldorfer Hauptstraße 50**  
**74589 Satteldorf**

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am **Montag, 11.05.2020** zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG weisen wir darauf hin, dass bei dem Erörterungstermin die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 10 Abs. 7 S. 1 BImSchG ist der Genehmigungsbescheid schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gem. § 10 Abs. 8 S. 1 BImSchG durch öffentlichen Bekanntmachung ersetzt werden. Die Bekanntmachung ist auch auf der Homepage des Landratsamtes unter [www.LRASHA.de](http://www.LRASHA.de) unter „Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen“ einsehbar und wird gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV



Landratsamt Schwäbisch Hall

in Verbindung mit § 19 und § 20 UVPG ebenfalls im UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de))  
veröffentlicht.

Schwäbisch Hall, 21.01.2020  
Landratsamt Schwäbisch Hall  
Bau- und Umweltamt